

VORSTEUER BEI LEISTUNGSBEZUG DURCH EINE BRUCHTEILSGEMEINSCHAFT

Verwaltungs-	
anweisung:	BMF, Schreiben vom 27.10.2021 III C 2 - S 7300/19/10002 :005
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 15 UStG

Die Verwaltung hat ihre Auffassung zum Vorsteuerabzug bei Leistungsbezug durch eine Bruchteilsgemeinschaft umfassend geändert und dabei vor allem die BFH-Rechtsprechung aus 2014¹ und 2017² übernommen. Primär ist zu differenzieren, ob es sich um eine Bruchteilsgemeinschaft mit Außenumsätzen und damit um eine selbst unternehmerisch tätige Gemeinschaft handelt oder nicht.

BMF zur Vorsteuer bei Bruchteilsgemeinschaften

a) Bruchteilsgemeinschaft ist kein Unternehmer (mangels eigener Außenumsätze)

Bruchteilsgemeinschaften, die keine Unternehmer sind, sind beispielsweise Praxisgemeinschaften und reine Einkaufsgemeinschaften, aber auch Ehegattengemeinschaften oder Erbengemeinschaften ohne Einnahmenerzielung. Allein die unentgeltliche Überlassung eines Wirtschaftsguts durch die Bruchteilsgemeinschaft an den Gemeinschaftler, begründet bei jener keine Unternehmereigenschaft. Erwirbt eine solche Bruchteilsgemeinschaft eine Leistung, ist nicht die Bruchteilsgemeinschaft selbst, sondern der jeweilige Gemeinschaftler als Leistungsempfänger anzusehen. Die Frage des Vorsteuerabzugs richtet sich in der Folge danach, ob und inwieweit der Gemeinschaftler die bezogene Leistung unternehmerisch nutzt. Das Vorsteuerabzugsrecht aus der bezogenen Leistung steht dem Gemeinschaftler dabei nur anteilig zu, soweit der seinem Unternehmen zugeordnete Anteil der Leistung seinen Miteigentumsanteil nicht übersteigt.

Wenn Gemeinschaft nicht selbst Unternehmer: Leistungsbezug durch Gemeinschaftler

Sachverhalt

Die beiden Bauunternehmer A und B (beide Einzelunternehmer) erwerben als Bruchteilsgemeinschaft einen Bagger für 100.000 € zzgl. 19.000 € USt, den sie beide jeweils i. H. von 50 % in ihrem Einzelunternehmen einsetzen. A ist Regelunternehmer, B unterfällt der Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG.

Stellungnahme

Der Leistungsbezug (Baggerankauf) erfolgt im Rahmen der Gemeinschaft, die jedoch selbst nicht als Unternehmer anzusehen ist. Daher gilt der Leistungsbezug i. H. der Bruchteilsquote jeweils direkt von den Gemeinschaftlern A und B als bezogen. A steht hieraus ein Vorsteuerabzug zu, denn er verwendet den Gegenstand ausschließlich unternehmerisch (Vorsteuer damit bei 9.500 €).

¹ BFH, Urteil v. 28.8.2014 V R 49/13, BFH/NV 2015 S. 128.

² BFH, Urteil v. 31.5.2017 XI R 40/14, BFH/NV 2017 S. 1396.

B könnte die Vorsteuer ebenso geltend machen, wenn § 19 Abs. 1 Satz 4 UStG dem nicht entgegenstehen würde.

Hinweise zur Rechnung

Auswirkung auf Option

Praxishinweise

1. Sind bei gemeinsamem Leistungsbezug durch mehrere Personen die einzelnen Gemeinschaftler als Leistungsempfänger anzusehen, genügt für Zwecke des Vorsteuerabzugs des einzelnen Gemeinschaftlers grundsätzlich eine Rechnung an die Gemeinschaft, die als Angabe nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG nur den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift der Gemeinschaft enthält. Aus den Aufzeichnungen (die nach § 22 UStG von den Gemeinschaftlern zu führen sind) müssen sich dann die Namen und die Anschriften der übrigen Gemeinschaftler sowie die auf die Gemeinschaftler entfallenden Anteile am Gemeinschaftsvermögen ergeben³.
2. Eingangsrechnungen sind im Falle des Leistungsbezugs durch eine Gemeinschaft, die nicht selbst Unternehmer ist, durch einen Gemeinschaftler im Original aufzubewahren. Die übrigen Gemeinschaftler müssen - so zumindest der Wille der Verwaltung⁴ - jeweils eine Ablichtung der Rechnung aufbewahren.
3. Der Leistungsbezug durch den jeweiligen Gemeinschaftler hat auch Auswirkungen auf die Optierung. Sind bei der Vermietung an mehrere Personen die einzelnen Gemeinschaftler als Leistungsempfänger anzusehen, kann der Vermieter nur insoweit optieren, als der Vermietungsumsatz an einen unternehmerisch tätigen Gemeinschaftler ausgeübt wird⁵. Mieten z. B. Ehegatten lt. Mietvertrag Räume zum Betrieb eines Ladenlokals, welches nur von einem der Ehegatten als Unternehmer geführt wird, so sind die Ehegatten regelmäßig jeweils hälftig Leistungsempfänger der Vermietung, wenn sie nicht gemeinsam (z. B. als GbR) unternehmerisch tätig sind. Die Option i. S. des § 9 UStG kommt im Hinblick auf die Vermietung sodann nur zur Hälfte in Frage, denn nur einer der Ehegatten betreibt als Unternehmer das Ladenlokal.

b) Bruchteilsgemeinschaft ist selbst Unternehmer (eigene Außensätze)

Gemeinschaft kann selbst Unternehmer sein

Ist die Bruchteilsgemeinschaft selbst Unternehmer, weil sie eigene Ausgangsumsätze erzielt (Stichwort: konkludente GbR), gelten die obigen Grundsätze nicht. Stattdessen erfolgt hier der Leistungsbezug direkt durch die Gemeinschaft, die als Unternehmer sodann auch - unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG - vorsteuerabzugsberechtigt ist.

³ Abschn. 15.2a Abs. 3 Satz 8 f. UStAE.

⁴ Abschn. 14b.1 Abs. 1 Satz 3 UStAE.

⁵ BFH, Urteil v. 1.2.2001 V R 79/99, BStBl 2008 II S. 495.

Praxishinweis

Die den obigen Grundsätzen entgegenstehenden BMF-Schreiben⁶ werden aufgehoben.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

⁶ BMF, Schreiben v. 1.12.2006 IV A 5 - S 7300-90/06, BStBl 2007 I S. 90; v. 9.5.2008 IV A 5 - S 7300/07/0017, BStBl 2008 I S. 675.